

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 376

vom 8. Februar 1994

Gemeinde Lupsingen, Waldbaulinienplan "Im Eichli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen hat am 13. Oktober 1993 den Waldbaulinienplan "Im Eichli" beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Lupsingen vom 19. Januar 1994 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Die neu beschlossene Waldbaulinie wurde nötig, nachdem der Regierungsrat dem von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Juni 1993 beschlossenen Waldbaulinienplan die Genehmigung versagt hat (RRB Nr. 2512 vom 12. Oktober 1993).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen am 13. Oktober 1993 beschlossene Waldbaulinienplan "Im Eichli" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 41/BSP/13/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Lupsingen, 4419 Lupsingen
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

